

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.:

P-MPA-E-02-005

Gegenstand: Bodenabläufe der Feuerwiderstandsklasse R 120 gemäß
gemäß Hessische Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen (H-VV TB), Teil C, lfd. Nr. C 4.5 (Ausgabe
08. Dezember 2021)
zum Einbau in Massivdecken mit mindestens der gleichen
Feuerwiderstandsdauer

Antragsteller: ACO Passavant GmbH
Ulsterstraße 3
36269 Philippsthal

Ausstellungsdatum: 22.06.2022

Geltungsdauer: 22.06.2027



Dieses Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das Allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-02-005 vom 28.06.2017.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die oben genannte Bauart im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

1.1.1

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung von Bodenabläufen nach DIN EN 1253-1 der Feuerwiderstandsklasse R 120 zum Einbau in Massivdecken mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse.

1.1.2

Bodenabläufe bestehen aus den folgenden Bestandteilen:

Ablaufkörper, topfförmig in das Bauteil Decke eingegossen

Die Ablaufkörper bestehen aus Guss oder Edelstahl. Sie können einen zusätzlichen seitlichen Ablauf (Leckwasseranschluss) enthalten.

Geruchsverschluss, als steckbarer Einsatz in den Ablaufkörper

Im folgenden werden vier verschiedene Arten von Geruchsverschlüssen unterschieden:

- Polypropylen Kombi-Geruchsverschluss (nur waagrecht),
- Polypropylen Steck-Geruchsverschluss (nur waagrecht),
- Tauchrohr-Geruchsverschluss (nur waagrecht),
- Edelstahlglocken-Geruchsverschluss (glockenförmig mit Öffnung nach unten, nur senkrecht).

Aufsatzstück

Bei den Aufsatzstücken handelt es sich um rohrförmige Körper, die den eigentlichen Zulauf in den Ablaufkörper bilden. Die Aufsatzstücke bestehen entweder aus Polypropylen, Polyethylen oder aus Edelstahl. Alle Ausführungen besitzen Chrom-Nickelstahl-Einlaufgitter.



1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Klassifizierung

Die Bodenabläufe dürfen zum Einbau in Massivdecken mit mindestens der gleichen Feuerwiderstandsklasse eingesetzt werden. Die Mindestdicke der Decken beträgt 200 mm.

1.2.2 Einsatz

Durch den in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Einbau in Massivdecken sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in an den Bodenläufen angeschlossenen Rohrleitungen;
- Zerstörungen an den angrenzenden raumbegrenzenden Bauteilen sowie an den Leitungen selbst, soweit sie nicht durch den beschriebenen Aufbau abgedeckt sind;
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei der Zerstörung der an den Bodenablauf angeschlossenen Leitungen unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist durch die Installation und den Anschluss der Rohrleitungen an den Bodenablauf Rechnung zu tragen (Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanung der erforderlichen Dehnungsmöglichkeiten).

Die Auflagerung bzw. Abhängung von Leitungen, die an den Bodenablauf angeschlossen sind, und die Ausführung dieser Leitungen muss so erfolgen, dass der Bodenablauf und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall funktionsfähig bleiben.

1.2.3 Schallschutz, Gesundheits- und Umweltschutz

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schallschutz. Soweit die Anforderungen an den Schallschutz bzw. Wärmeschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

Der Antragsteller erklärt, dass in den einzelnen Teilen der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.



2 Bestimmung für die Ausführung

Die Bodenabläufe der Feuerwiderstandsklasse R 120 sind in ihrer Bauart entsprechend den nachfolgenden Detailangaben auszuführen.

2.1

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt sowohl für Bodenabläufe mit senkrechtem Ablauf als auch mit waagerechtem Ablauf. Die Bezeichnung „senkrechte Bodenabläufe“ bedeutet, dass sich der Ablauf in der Massivdecke direkt unterhalb des Einlaufs befindet. Bei den waagerechten Abläufen befindet sich der Ablauf seitlich am Ablaufkörper und ist i.d.R. an ein Gussstrangrohr angeschlossen, welches waagrecht in der Massivdecke verlegt ist.

2.2 Bestandteile des Bodenablaufs

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Kombination der verschiedenen Bestandteile der Bodenablaufsysteme beim Einbau in Massivdecken mit mindestens der Feuerwiderstandsdauer F 120 und einer Mindestdicke von 200 mm, wie in Tabelle 1 aufgeführt.

Ablaufkörper	Größe NW [mm]	Art des Geruchsverschlusses	Art des Aufsatzes	Verwendbarkeitsnachweis
waagrecht				
Edelstahlabläufe	70 – 100	Tauchrohrgeruchverschluss	Edelstahl	ohne Leckwasseranschluss
Gussabläufe	100	PP-Steckgeruchverschluss	Edelstahl oder PP	mit/ohne Leckwasseranschluss
Gussabläufe	50 – 70	PP-Kombigeruchverschluss	Edelstahl oder PE	mit/ohne Leckwasseranschluss
senkrecht				
Edelstahlabläufe	100	Edelstahlglocke	Edelstahl	ohne Leckwasseranschluss
Gussabläufe	100	Edelstahlglocke	Edelstahl oder PP	mit/ohne Leckwasseranschluss

2.3 Einbau

Bodenabläufe werden in dementsprechende Öffnungen in den mindestens 200 mm dicken Massivdecken eingebaut. Der Ablauf kann sowohl beim Herstellen der Massivdecke eingegossen werden als auch nachträglich in die Massivdecke eingebaut werden. Verbleibende Restspalte sind mit nichtbrennbarem, formbeständigem, mineralischen Mörtel vollständig auszufüllen. Bei den waagerechten Bodenabläufen ist ein Mindestabstand von Mitte Bodenablauf bis Mitte Steigstrang von 600 mm einzuhalten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Bodenabläufe, deren Wasservorlagen gefüllt sind.



2.4 Abstände

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschriebenen Rohrdurchführungen können mit einem Abstand von ≥ 10 cm verlegt werden.

Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart bzw. zu anderen Öffnungen oder Einbauten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2.5 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Name" nach ABP Nr. P-MPA-E-02-005 vom 22.06.2022 der Feuerwiderstandsklasse R 30 / R 60 / R90 oder R120 gemäß DIN 4102-11:1985-12,
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Decke zu befestigen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach § 17 (5) der Bauordnung für das Land Hessen (HBO) vom 28.05.2018, zuletzt geändert am 03.06.2020. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der den Installationskanal herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm ausgeführte Installationskanal den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Anlage 1).



4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 17(3) der Bauordnung für das Land Hessen (HBO) vom 28.05.2018, zuletzt geändert am 03.06.2020 in Verbindung mit der Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) vom 08.12.2021, Teil C4 lfd. Nr. C 4.5 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

6 Allgemeine Hinweise

6.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen

6.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

6.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

6.4

Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

6.5

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung vom Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von dem Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.



6.6

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerrufen. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

6.7

Die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zugrunde liegenden Prüfberichte sind vom Auftraggeber genannt worden.

Erwitte, den 22.06.2022



Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
Sachbearbeiterin

Muster für eine Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Bodenabläufe hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude
- Datum der Herstellung

Hiermit wird bestätigt, dass die Bodenabläufe der Feuerwiderstandsklasse R120 und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-02-005 des Materialprüfungsamtes NRW vom 22.06.2022 hergestellt und eingebaut wurden.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat. *)

bestätigt.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

















